



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XVII. Den Punctum Præcedentiæ zwischen den Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Julius.

N. II.

1646.

Julius.

Dictat. Osnabrück am 4. Augusti
Anno 1646.

Corrigirte Clausula die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.

Die Freye Reichs-Ritterschafft soll an Ort und Enden, da Sie keinen Reichs-Stand als Landsassen unterworfen seyn, gleich obberührten Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleichs, vor ihre Person, wie auch auf dem Lande habende freye Häuser und gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dasern etwa einiger geschehen wäre, Sie wieder in den Stand, wie Sie Anno 1620. gewesen, restituiret werden.

§. XVII.

Das Punctum
Præsentia
zwischen den
Reichs-
Ständen und
der Reichs-
Ritter-
schafft be-
treffend.

Über den, zwischen den Reichs-Städ-
ten und der Freyen Reichs-Ritter-
schafft obgeschwebten Præcedenz-Streit,
geschahen zwar zu dessen Verlegung, von
dem Fürstlichen Collegio einige Vor-
schläge, welche dahin abzielten, das De-
cisum dieses Puncts in suspenso zu las-
sen, hingegen durch ein Temperament
beyder Theile Jura zu salviren. Es be-
zeugten sich aber die Reichs-Städte gar
nicht damit zufrieden, sondern drungen
darauf, Sie, nach dem Herkommen
bey der Präferenz zu lassen, bevorab Sie

nicht in qualitate Supplicantium, son-
dern als Status Imperii, auf dem gegen-
wärtigen Congress, vermöge derer Li-
terarum Vocatoriarum erschienen wä-
ren, sich auch von dem Corpore Imperii
nicht trennen lassen könten: zumahl der
Reichs-Ritterschafftlicher Gesandter
selbst am Ende ein mehrers nicht, als eine
Attestation, daß solche Collocation der
Ritterschafft unpräjudicirlich seyn solle,
verlangt habe: Ausweis beyder nachste-
henden Protocollen sub N. I. & II.

IX N. I.

Protocollum über der Reichs-Städtischen Vortraag an die Fürstliche Ab-
gesandten die Præcedenz vor der Reichs-Ritterschafft be-
treffend.

N. I.
Protocol-
lum.

Als des Montags den 17. Julii Anno 1646. bey den Herren Magdeburgischen in
Durchgehung des Auftrags zu den Mediat-Stuffern ankommen, hat Strasburg, der Her-
ren Städtischen den Tag zuvor gemachten Schluß zu folge, gebedten, die Herren Fürst-
lichen möchten denselben dasjenige, so die Städte angehe, immediate nachsehen,
weiln es subjecta Materia erheische und dem ersten Aufsat in hoc puncto Grava-
minum secundo gemäß, ihr letzt gethaner Vorschlag aber darum nicht annehmlich
sey, weiln solcher gestalt das ganze Städtische Collegium der Ritterschafft nachgese-
het würde, da doch im Religion-Frieden nur eßliche und diejenige allein postponi-
ret worden, in welchen beyde Religionen zumahl in Übung gewesen, und es nicht
genug an deme sey, daß sub nomine der Stände, der Städte dieses Orts implici-
te gedacht werde, sondern ausdrückliche Meldung geschehen müste, künfftige Dispu-
ten zu verhüten; besonders weiln bekandt, daß die Catholischen das Wort Stände
im Religion-Frieden derogestalt captiret, daß Sie dannhero schließen wollen, es
sey der Reichs-Städte sonst nirgends, als in dem §. Nachdem aber in vielen
gedacht worden, nunmehr auch die Ritterschafft ein Argument ihrer vermeinten
Præcedenz darin suche, consequenter solchem Beginnen desto stärker vorzubauen
sey. Zum Fall aber diese der Städte Vorschläge nicht annehmlich fallen solten, köre
te der Ritterschafft Abgeordneter dahin, daß er seine Sache absonderlich verfasset, und

M m m 3

dieser

1646. dieser der Evangelischen Erklärung beylege, desto mehr gewiesen werden, weil es
Julius. nichts neues noch ungewohntes, sondern an andern Orten auch geschehen, die Sa-
che nicht hujus loci, wie die Herren Fürstliche selbst bekennen; der von der Rit-
terschaft Abgeordneter selbst mehr nicht, denn da die Präferenz nicht erhältlich, ei-
ne Attestation, daß solche Collocation der Ritterschaft unpräjudicirlich seyn solle,
begehret habe: sein Peticum auch, ut minus dignum magis digno præferatur
nimis incivile sey, und verantwortlicher fallen wolle, einen Non-Statum ab- und
an gehdrigen Ort zu weisen, als ein ganzes Reichs-Collegium von andern Stän-
den zu trennen. Was die Evangelische Bürgerschaft zu Nach und Dünckelspiel an-
lange, könte man vielleicht am Ende nachgeben, daß die Ritterschaft denselben vor-
gesetzt werde.

Worauf Sie sich erkläret, Sie wollten das Anbringen in Bedencken nehmen,
und sich gegen den Ehrbaren Städten derogestalt erklären, daß Sie darob verspühren
sollen, daß man Niemanden zu præjudiciren begehre.

N. II.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten d. i. Aug. 1646. münd-
lich erteilte Resolution auf der Herren Fürstlichen Legaten ult. Jul. getha-
nen Vorschlag in dem Präcedenz-Streit der Reichs-Städte mit
der Reichs-Ritterschaft.

N. II.
Reichs-Städ-
tische Resolu-
tion in pun-
cto Präce-
dentia.

Das gestriges Tages in Vorschlag gebrachte Mittel, wie dasjenige, was so wohl
die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, als die Befreyete Reichs Ritterschaft betrifft, in
Acht genommen werden möge, damit jedem Theil sein Recht ungeschwächt erhalten
bleibe, wenn nemlich beyderseits gemachte Aussätze nicht numeriret, sondern dissei-
tiger Gegen-Erklärung allein beygelegt und mit übergeben würden etc. Haben der
Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten heutigen Vormittag mit Fleiß erwo-
gen und examiniret, wieder besser gefasster Zuversicht aber also gethan gefunden, daß
ihren Herren und Obern dadurch im geringsten nicht prospiciret und gerahen seyn,
wohl aber ihres Standes Prærogativ, neben dem Voto Decisivo, zugleich in höch-
stes und unwiederbringliches Pericul gerahen würde, in Erwegung, daß die Städ-
te sich allhie nicht in qualitate supplicantium, sondern Statuum Imperii befin-
den, welche, wie die Literæ vocatoria ausweisen, mit schliessen und nicht exclu-
diret und abseit gewiesen werden sollen. Wann beneden keine Prærogativ darit
bestehen solte, daß Sie, als Stände concurriren und an den Juribus Majestatis
participiren dürfften, auch ausländische Fürsten hiernächst den Hochlöblichen Für-
sten-Rath sich zu æquipariren, wo nicht gar zu præferiren suchen, da man doch
Exempla hat, daß eben um berührter Qualität willen noch höhere als die Freye
Reichs Ritterschaft ist, den Ehrbaren Frey- und Reichs-Städten in Reichs-Abschieden
und sonst postponiret und nachgesetzt worden, Zweifels-frey aus keiner andern als
dieser Consideration und Ursach, daß die Reichs-Versaffung mit einander zerfallen,
und eine Total-Dissolutio darauf erfolgen müste, wenn das insolubile vincu-
lum, so zwischen den Ständen ist, einmahl zertrennet und aufgelöset werden solte,
welches denn ipso facto geschehen würde, wenn man einen ganzen Reichs-Rath bey
Seit setzen und Non-Statibus committiren, oder wenigst pari passu ambuliren
machen wolte, nicht nur wieder das Exempel aller vorigen Conventen, da die Ev-
angelischen Chur-Fürsten und Stände, für einen Mann gestanden, wie man sich aus
dem, was zu Nürnberg Anno 1619. zu Leipzig Anno 1631. und zu Franckfurth An-
no 1634. vorgangen, zu bescheiden weiß: sondern auch wieder den Inhalt des Reli-
gion-Frieden selbst; ja der Ritterschaft hierzu ungebollmächtigten Abgeordneten
eigenes Begehren, als welches auf keine Trennung der Stände, sondern eine At-
testation allein gegangen, daß, was allhie, als ohne das loco incompetente, ra-
tione Præferentia geschehen möchte, keinen Principaln an ihren vermeynten Rech-
ten keinen Abbruch oder Nachtheil instünfftige bringen soll; woraus ja anders nichts
als

1646.
Julius.

als eine höchst schädliche Trennung der Stände und Labefacturung des Status Publici zu colligiren, welche zum wenigsten per indirectum veranlasset werden könnte, deswegen man denn an Seiten der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte um so vielmehr gebethen haben will, jüngst gethanen Vorschlag, davon sie Krafft habender Instruction nicht absetzen können, noch ferner nachzusinnen, in dem Aufsat Art. II. §. In allem übrigen ꝛ. und wo es sonst subiecta Materia zugeht, der Churfürsten und Stände zu gedencken, und im übrigen sich dergestalt zu erklären, damit befahrende Factiones unter den Evangelischen selbst vermieden bleiben, und der Mitterschafft unzeitige Ambition an gehörigen Ort verwiesen werden möge.

1646.
Julius.

Und damit es nicht etwa das Ansehen gewinne, ob wäre in der Städte Aufsat etwas, so den höhern Ständen präjudicial, enthalten und begriffen, haben derselben Abgesandten kein Bedencken, denselben vor- und abzulesen, und darauf zu ferner reiffer Deliberation zu stellen, was bey so bewandten weit aussehenden und gefährlichen Umständen pro bono Reipublicæ & Evangelicorum zu erwählen sey, damit man ohne Trennung, wie bisher, also auch noch fürters beysammen stehen könne ꝛ.

§. XVIII.

Des Verdischen Capituls Vorstellung, selbigen durch die Cession an Schweden nicht zu präjudiciren.

Gleichwie der Satisfactions-Punct überhaubt grosse Schwierigkeit verursachete; also achtete sich ein jeder, welcher dar ein passive mit gezogen wurde, höchstens beschwehrt, und suchte solches von sich auf alle weise abzuwenden. Dergleichen that dann auch das Dom-Capitul zu Verden, als dasselbe die sichere Nachricht aus

der Kayserlichen Declaration, das solches Stifft zur Schwedischen Satisfaction mit destinirt sey, erhalten hatte; Stellte dahero in dem Memorial sub N. I. vor, sich alslenfals vor dasselbe dahin zu interessiren, damit es bey seinen Rechten und Einkünften ruhig gelassen werden möchte.

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Julii 1646.
d. 28. ej. 1646.

Des Capituls der hohen Stiffts-Kirchen in Verden, Memoriale an sämtliche Reichs-Ständische Gesandten, die Conservation ihres Status bey der Cession des Stiffts Verden an die Cron Schweden, betreffend.

Demnach Wir Senior, Subsenior und ganz Capitel der hohen Stiffts-Kirchen in Verden, nicht ohne Betrübnis vernommen, welchergestalt die Römisch-Kayserliche Majestät und Deroselben stifttreffliche Herren Plenipotentiarum bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten gewillet, dero Königlich-Majestät zu Schweden, das Stifft Verden unter andern zur Satisfaction mit hinzugeben, auch solches dem entworfenen und ausgeantworteten Instrumento Pacificationis, ungeachtet Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit als Ordinarius ihre Motiven darwieder einwenden und überreichen lassen, ausdrücklichen inferiret: So können wir vermöge der schweren Eyde und Pflichte, damit wir dem Stifft und der Kirchen verwandt, nicht geübriget seyn, uners eigenen Status und mitunterlauffenden hohen Interesse halber, bey diesem Conventu mit zu vigiliren, und wollen nimmermehr hoffen, das es dahin gemeynet, das uns und andern Stiffts-Ständen einig Präjudiz und Beschwehrung dadurch soll zugezogen werden; Sintemahl wir nie in den Krieg uns gemischer, weniger das geringste werckstellig gemacht, wordurch die Römisch-Kayserliche Majestät oder Ihre Königlich-Majestät zu Schweden offendiret und beleidiget, besondern haben auf Begebenheiten uns also comportiret, das kein Mensch unter der Sonnen uns deßfals mit Zug zu beschuldigen Ursach hat: derowegen wolte uns wehe thun, wann wir als innocentes hierunter unschuldig leiden und gefährtet werden sollten.

Wosferne